

Umlagesatzung

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, Zieko

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden
„Nuthe/Rossel“
und
„Fläming-Elbaue“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind.

§ 2

Gegenstand der Umlage / Umlagepflicht

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ entstehen, auf die Umlageschuldner um. Zum Stadtgebiet gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortsteile.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.
- (4) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

- (5) Grundstücke des Gemeindegebiets, die im Verbandsgebiet des UHV „Nuthe/Rossel“ im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA belegen sind, werden nach den Beitragssätzen dieses Verbandes veranlagt. Grundstücke des Gemeindegebiets, die im Verbandsgebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA belegen sind, werden nach den Beitragssätzen dieses Verbandes veranlagt. Grundstücke des Gemeindegebiets, die teilweise im Verbandsgebiet des UHV „Nuthe/Rossel“ und teilweise im Verbandsgebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ gelegen sind, werden entsprechend der Größe der Teilflächen nach den Beitragssätzen der jeweiligen UHV's veranlagt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum im Sinne des § 4 (1) S.2 Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Sind die Umlageschuldner nach den Absätzen (1) und (2) S. 1 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn
- (a) offengeblieben ist, welche Person(en) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ist (sind), insbesondere nach einem Erbfall, oder
 - (b) ein Eigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt, seine Adresse oder sein Aufenthaltsort, an den der Bescheid zugestellt werden könnte aber unbekannt geblieben ist.

Im Fall des § 3 (2) S.3 a) ist die Identität des Umlageschuldners offengeblieben, wenn sich durch eine Recherche beim zuständigen Grundbuchamt nicht feststellen lässt, wer Eigentümer/Erbbauberechtigter des Grundstücks ist oder wenn das Grundstück herrenlos ist. Im Fall des § 3 (2) S.3 b) ist die Adresse oder der Aufenthaltsort des Umlageschuldners unbekannt geblieben, wenn entsprechende Daten auch durch eine Anfrage an das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes des Umlageschuldners nicht festgestellt werden können.

- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Zustellung des der Umlage zugrunde liegenden Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände des jeweiligen Unterhaltungsverbands bei der Stadt Coswig (Anhalt). Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§5

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2016 Erschwernisbeiträge

- (a) an den Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ laut Beitragsbescheid vom 20.01.2016 in Höhe von 18.846,60 €
und
- (b) an den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom 20.01.2016 in Höhe von 146,03 € zu entrichten.

§ 6 **Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016
 - (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als
Flächenbeitragssatz 8,37419 €/ha
(entspricht 0,000837419 €/m²)

und
 - (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als
Flächenbeitragssatz 10,12583 €/ha
(entspricht 0,001012583 €/m²)

und als
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016
 - (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als
Erschwernisbeitragssatz 7,83563 €/ha
(entspricht 0,000783563 €/m²)

und
 - (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als
Erschwernisbeitragssatz 3,58451 €/ha
(entspricht 0,000358451 €/m²).
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

§ 7 **Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Veranlagungszeiträume gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. Dies geschieht durch Änderung der Satzung.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA wird davon abgesehen, Umlagen zu erheben, wenn der Betrag niedriger als 3,00 € ist.

- (4) Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

§ 8

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Coswig (Anhalt) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, in dem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Coswig (Anhalt) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

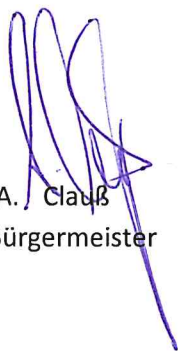
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 210 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Coswig (Anhalt) zulässig.
- (2) Die Stadt Coswig (Anhalt) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, und Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den ihr angehörenden Ortschaften vom 30.06.2016.

Coswig (Anhalt), den 28.09.2017


A. Clauß
Bürgermeister

